



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 18: Graduierungssatzung der Gesamthochschule Paderborn
(6.10.1975)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1975 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 18
am 6.10.1975

Inhalt	Seite
Graduierungssatzung der Gesamthochschule Paderborn	1

- 6 Naturwissenschaften
- 7 Architektur
- 8 Bautechnik
- 9 Landbau
- 10 Maschinentechnik I
- 11 Maschinentechnik II
- 12 Maschinentechnik III
- 14 Elektrotechnik-Elektronik
- 15 Nachrichtentechnik
- 16 Elektrische Energietechnik
- 17 Mathematik-Informatik
(für das Fach Ingenieurinformatik)

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHech 18/75 -

§ 1

1. Aufgrund einer an der Gesamthochschule Paderborn bestandenen Abschlußprüfung verleiht die Gesamthochschule einen akademischen Grad. Der akademische Grad wird in Fachrichtungen, für die entsprechende staatliche Prüfungsordnungen bestehen, auch aufgrund einer Externenprüfung verliehen.
2. Die Bezeichnung des akademischen Grades bestimmt sich nach der Fachrichtung.

Der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" wird von den Fachbereichen

- 6 Naturwissenschaften
- 7 Architektur
- 8 Bautechnik
- 9 Landbau
- 10 Maschinenteknik I
- 11 Maschinenteknik II
- 12 Maschinenteknik III
- 14 Elektrotechnik-Elektronik
- 15 Nachrichtentechnik
- 16 Elektrische Energietechnik
- 17 Mathematik-Informatik
(für das Fach Ingenieurinformatik)

verliehen. Der akademische Grad "Betriebswirt (grad.)" wird von dem Fachbereich

- 5 Wirtschaftswissenschaft-Rechtswissenschaft

verliehen.

Von den Fachbereichen 5, 10 - 12 und 14 - 16 wird dieser Grad nur noch an Absolventen verliehen, die das Studium vor Einrichtung der integrierten Studiengänge aufgenommen haben. Von dem Fachbereich 6 wird dieser Grad nur noch an Absolventen verliehen, die das Studium bis einschließlich Wintersemester 1973/74 aufgenommen haben.

§ 2

1. Die Urkunde über die Graduierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Abschlußprüfung bzw. Externenprüfung angefertigt und von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Gesamthochschule versehen.
2. Die Urkunde wird nach folgendem Muster angefertigt:

10	Maschinentechnik I
11	Maschinentechnik II
12	Maschinentechnik III
14	Elektrotechnik-Elektronik
15	Mechanik
16	Elektrische Energietechnik
17	Mathematik-Informatik
18	(für das Fach Ingenieurinformatik)

verliehen. Der akademische Grad "Bachelordiplom" (grad.) wird von dem Fachbereich

5 Wirtschaftswissenschaften-Fachbereichswissenschaften

verliehen.

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Urkunde

Herr/Frau

geboren am

in

hat an der Gesamthochschule Paderborn, Abteilung

Fachbereich

am die staatliche Abschlußprüfung

in der Fachrichtung

mit Erfolg abgelegt. Aufgrund dieser Abschlußprüfung verleiht die Gesamthochschule ihm/ihr den akademischen Grad.

"....."

., den

Der Dekan

Bei Externenprüfungen wird in dem Muster der Urkunde das Wort "Abschlußprüfung" durch das Wort "Externenprüfung" ersetzt.

§ 3

Diese Graduierungssatzung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit Rückwirkung ab Beginn des WS 1974/75 in Kraft.

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

I B 2 8171/110

Düsseldorf, den 24. Sept. 1974

Vorstehende Graduiierungssatzung wird hiermit rückwirkend
vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1975 genehmigt.

Im Auftrag:



Nolte
(N o l t e)